



**Per E-Mail**

**Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen**

**Parlamentsdienste**

**3003 Bern**

spk.cip@parl.admin.ch

## **Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 14.422 Aeschi Thomas Einführung des Verordnungsvetos**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative vollumfänglich ab und folgt entsprechend der Position der Minderheit I der SPK-N.<sup>1</sup> Die Idee eines Verordnungsvetos ritzt die Gewaltenteilung. Die daraus resultierende Aufgabenteilung zwischen eidg. Räten und Bundesrat, wonach die Bundesversammlung die wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen in Form von Bundesgesetzen erlässt und der Bundesrat hingegen die weniger wichtigen Fragen auf dem Verordnungsweg regelt,<sup>2</sup> hat sich bewährt. Es ist gerade bei einem Milizparlament richtig und sachgerecht, die weniger wichtigen und oft überwiegend technischen Umsetzungsfragen von Bundesgesetzen in der Entscheidkompetenz des Bundesrates und in der Vorbereitung durch die entsprechenden Spezialist/innen der Bundesverwaltung zu belassen.

Die von den Unterstützer/innen eines Verordnungsvetos monierte Missachtung des Willen des Parlaments bei der Umsetzung auf Verordnungsstufe sehen wir nicht: Aufgrund des stabilen Konkordanzprinzips im Bundesrat spiegelt der Bundesrat die politische Ausrichtung des Parlament.

Vielmehr sind wir überzeugt, dass die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Einflussnahme des Parlaments bei der Ausgestaltung von Bundesratsverordnung, d.h. die (häufig stattfindenden)

---

<sup>1</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 6.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 4.

Konsultationen der zuständigen Sachbereichskommissionen nach Art. 151 ParlG, das Verlangen einer Verordnungsänderung mittels Motion sowie die Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen<sup>3</sup> ausreichend sind.

Weiter erachten wir das mit dem Ergreifen eines Verordnungsvetos Risiko einer Verzögerung der Inkraftsetzung von Verordnungen und die damit verbundenen Folgen als problematisch: Trotz relativ kurzen Fristen lässt sich eine Verzögerung nicht verhindern, was nicht „nur“ aus v.a. sicherheitspolitischen Gründen wie bei den vorgesehenen Ausnahmefällen<sup>4</sup>, sondern auch z.B. bei finanziellen Auswirkungen problematisch wäre. Mit diesem Hintergrund erachten wir das vorgesehene Quorum für die Beantragung eines Verordnungsvetos als viel zu tief, sowohl bei der Mehrheitsvariante und erst recht bei der Variante der Minderheiten II und III als viel zu tief (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1.).

Und schliesslich stellt sich die Frage nach der praktischen Notwendigkeit und damit dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Selbst die Befürworter/innen eines Verordnungsvetos gehen davon aus, dass dieses äussert selten zur Anwendung kommen würde.<sup>5</sup> Für uns ist deshalb fraglich, ob es opportun ist, für solche „seltene Ausnahmefälle“ ein Gesetzgebungsprojekt in Gang zu bringen, das in einem problematischen Verhältnis zum wichtigen staatsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung steht.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **2.1 Hürde für Beantragung eines Verordnungsvetos (Artt. 129b Abs. 2 gemäss Mehrheit resp. Art. 71 lit. b<sup>bis</sup> gemäss Minderheiten II und III VE-ParlG)**

Das in sämtlichen Varianten vorgesehene Quorum eines Drittels der Ratsmitglieder zur Beantragung eines Verordnungsvetos an die zuständige Sachbereichskommission resp. das Ratsplenum erachten wir als viel zu tief (siehe dazu oben stehend unter Ziff. 1): In der aktuellen Zusammensetzung des Nationalrates würde diese Schwelle bereits durch die Mitglieder einer einzelnen Fraktion erreicht. Somit wäre ein solcher Antrag politisch zu wenig breit abgestützt, um die damit verbundenen Folgen (insbesondere die zeitliche Verzögerung) rechtfertigen zu können. Dieses tiefe Quorum erachten wir bei den Varianten der Minderheiten II und II besonders problematisch, da dadurch bereits direkt oder indirekt eine Ratsdebatte dazu erzwungen kann. Doch auch bei der Mehrheitsvariante hat das Erreichen dieses Quorums eine Behandlung in der zuständigen Sachbereichskommission und damit möglicherweise eine zeitliche Verzögerung zur Folge. Die SP Schweiz beantragt deshalb, diese Schwelle auf mindestens 40% der Ratsmitglieder festzusetzen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 2, 6, 7.

<sup>4</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 14.

<sup>5</sup> Erläuternder Bericht, S. 6, 15.

## **2.2 Verfahren zur Beantragung eines Vetos im Ratsplenum (Artt. 129b Abs. 2 gemäss Mehrheit resp. Art. 71 lit. b<sup>bis</sup> gemäss Minderheiten II resp. Art. 219 Abs. 2 gemäss Minderheit III VE-ParlG)**

Wie oben unter Ziff. 1 ausgeführt, lehnt die SP Schweiz diese Vorlage vollumfänglich ab. Im Falle eines Eintretens auf die Vorlage geben wir der Mehrheitsvariante aber den Varianten der Minderheiten II und III aus folgenden Gründen den Vorzug: Wenn schon ist es notwendig, dass sich die zuständigen Sachbereichskommission vorberatend mit einem Antrag auf Verordnungsveto auseinandersetzt, weswegen die Variante der Minderheit III für uns die schlechteste Konstellation darstellt. Und gegenüber der Variante der Minderheit II ist die Mehrheitsvariante insofern praxistauglicher, dass ein Verordnungsveto im Ratsplenum nur traktandiert wird, wenn dafür in der Kommission eine Mehrheit erreicht wurde.<sup>6</sup> Diese minimale Hürde ist insbesondere mit Blick auf den Ausnahmecharakter eines Verordnungsvetos und der damit einhergehenden Zeitverzögerung gerechtfertigt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär

---

<sup>6</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 11.